

# Fünfliberverein Wasserfallen

## Statuten

### 1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Fünfliberverein Wasserfallen (nachstehend als Verein bezeichnet) besteht mit Sitz des Wohnortes des Präsidenten, ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Steigerung der sozialen Wohlfahrt der einzelnen Mitglieder.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Für Minderjährige sind deren Eltern zuständig.
- 2.2 Der Beitritt erfolgt bei Beginn einer fünfjährigen Beitragsperiode. Nachmeldungen sind im ersten Jahr bis Ende Februar unter Nachzahlung der aufgelaufenen Vereinsbeiträge möglich.
- 2.3 Ein Austritt aus dem Verein ist in der Regel nur auf Ende einer Beitragsperiode möglich. Mitglieder können mittels schriftlichen Gesuchs unter Angabe triftiger Gründe vor Ablauf der Beitragsperiode austreten.  
Die Beiträge werden nach Abzug einer Pauschale von CHF 50.00 und ohne Zinsen rückerstattet.

Die Mitgliedschaft kann mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Weiterführung auf eine andere Person übertragen werden. (Siehe 2.1)

- 2.4 Mitglieder, die trotz Mahnungen mit mehreren Beiträgen im Rückstand sind, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beiträge werden nach Abzug einer Pauschale von CHF 100.00 und ohne Zinsen rückerstattet.

### 3. Beiträge

- 3.1 Der zu Beginn einer Beitragsperiode vom Mitglied individuell festgelegte monatliche Vereinsbeitrag beträgt mindestens CHF 10.00. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren, durch fünf teilbaren Betrag zu zahlen. Aus steuerrechtlichen Gründen darf der maximale Monatsbeitrag pro Mitgliedkonto CHF 700.00 nicht übersteigen.
- 3.2 Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werden bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf einem auf den Namen des Fünflibervereins Wasserfallen lautenden Konto oder via Verband BL Fünflibervereine in Kassenobligationen der BL-Kantonalbank zinsbringend angelegt.

### 4. Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand (mindestens 3 Mitglieder)
  - die Rechnungsrevisoren (2 Personen)

- 4.2 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise nach Ablauf der Beitragsperiode anlässlich der Auszahlung statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme (die Höhe des Anteils fällt nicht in Betracht).
- 4.3 Der Verein wählt an der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, sowie zwei Rechnungsrevisoren. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und eventuellen Beisitzern zusammen.
- 4.4 Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der Kassier erhält für seine Arbeit eine Entschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Besuch der Delegiertenversammlung wird nicht entschädigt.

## 5. Jahresrechnung

- 5.1 Die Jahresrechnung muss jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und durch die Rechnungsrevisoren geprüft werden.
- 5.2 Am Ende einer Beitragsperiode werden die Einlagen der Mitglieder nebst Zins, unter Abzug, der von allen Mitgliedern gemeinsam zu tragenden Verwaltungskosten im Dezember ausbezahlt. **Die dem Verein belasteten Posteinzahlungsgebühren werden nach Verursacher den betreffenden Mitgliedern belastet.** Jedes Mitglied erhält eine Abrechnung.
- 5.3 Darlehen an Mitglieder oder an Drittpersonen sind nicht erlaubt.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Bei Beginn einer neuen fünfjährigen Beitragsperiode meldet der Kassier spätestens per Ende Februar des ersten Jahres das Beitragstotal für die kommenden 60 Monate an den Kassier des Verbandes BL Fünflibervereine.
- 6.2 Wird der Verein aufgelöst, werden sämtliche Unterlagen dem Verband Basellandschaftlicher Fünflibervereine zur Aufbewahrung übergeben.
- 6.3 Der Verein erklärt die Mitgliedschaft zum Verband Basellandschaftlicher Fünflibervereine und unterzieht sich den Rechten und Pflichten der Verbandsstatuten.
- 6.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlungen des Fünflibervereins Lauwil vom 12.12.2023 und des Fünflibervereins Titterten vom 13.12.2023 in Kraft.

## NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG DES Fünflibervereins Wasserfallen

Kolb Marc  
Präsident

Marcel Vogt  
Kassier